Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache UT-Nr. 03/2021
Verkehrsamt

öffentlich

Änderung der Satzung über die Rabattierung von Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift)

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	**nicht öffentlich**	am 22.02.2021	Vorberatung
Kreistag	**öffentlich**	am 08.03.2021	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) wird beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2021 vorgesehen.

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung vom 22.2.2021 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen wie oben zu beschließen.

Anlagen: Entwurf Änderungssatzung 2021

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache UT-Nr. 03/2021
Verkehrsamt

öffentlich

Änderung der Satzung über die Rabattierung von Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift)

1. Ausgangssituation

Das Land Baden-Württemberg hat vor einigen Jahren damit begonnen, die ÖPNV-Finanzierung vollständig umzugestalten. Die Neuordnung erfolgt schrittweise, Stufe eins der ÖPNV-Finanzreform trat 2018 in Kraft. Sie sah u.a. vor, dass Ausgleichsleistungen vom Land (ehemalige Mittel nach § 45a PBefG), die den Verkehrsunternehmen gewährt wurden um kostengünstigere Fahrscheine für Schüler anzubieten, **in unveränderter Höhe** über die Landkreise als Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten waren. Die Ausgleichsmittel belaufen sich landesweit auf jährlich rund 200 Mio. €.

Da sich der Verkehrsverbund naldo auf das Gebiet mehrerer Aufgabeträger erstreckt, mussten die vier Verbundlandkreise gleichlautende Allgemeine Vorschriften (AV) erlassen, um die Ausgleichsmittel rechtskonform an ihre regionalen Verkehrsunternehmen auskehren zu können. Im Zollernalbkreis beläuft sich die Summe auf rd. 2,7 Mio. €, verbundweit sind es etwa 15 Mio. €. Die Satzung des Zollernalbkreises über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises wurde am 19.3.2018 erlassen (vgl. KT-DS 06/18). Sie war bis zum 31.12.2020 befristet.

Zum 1. Januar 2021 trat Stufe 2 der ÖPNV-Finanzreform in Kraft. Die Landesmittel werden in den Jahren von 2021 bis 2023 in drei gleichen Schritten um insgesamt landesweit 50 Mio. € aufgestockt. Die Neuverteilung auf die Landkreise erfolgt nach einem dynamischen Verteilerschlüssel, der in einem Eckpunktepapier zwischen Land, den Aufgabenträgern und den Verbünden vereinbart wurde. Die für die Verteilung maßgeblichen Parameter berücksichtigen sowohl raumstrukturelle als auch leistungsbezogene Komponenten, die in einer Rechtsverordnung zum ÖPNVG (ÖPNV-VO) festgelegt werden, deren Verabschiedung durch das Land in Kürze erfolgen soll. **Bis zum Jahr 2026 ist die Höhe der Status Quo Mittel für alle Aufgabenträger garantiert**. Nach diesem Zeitpunkt sind die Zuweisungen abhängig von den leistungsorientierten Parametern der Verordnung.

Nach der bisherigen Modellrechnung des Verkehrsministeriums können die naldo-Landkreise bis 2023 mit einer Mittelerhöhung von etwa 4 Mio. € rechnen, **von der ca. 1 Mio. € auf den Zollernalbkreis entfällt.** Die endgültigen Beträge stehen derzeit noch nicht fest und werden vom Verkehrsministerium in der ÖPNV-VO verankert. **Wir rechnen im Moment damit, dass sich unsere Zuweisungen in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich um jeweils ca. 350.000 € erhöhen.**

2. Umgang mit den Status Quo Mitteln in den Jahren 2021-2023

Die Verwaltungen der naldo-Landkreise haben sich darauf verständigt, bis zur Umsetzung des neuen Einnahmeaufteilungsverfahrens im naldo, voraussichtlich im Januar 2024, am bisherigen Vorgehen festzuhalten und **die Mittel aus Stufe eins** der ÖPNV-Finanzreform **weiterhin unverändert an ihre regionalen Verkehrsunternehmen auszukehren**. Eine sachgemäße und leistungsgerechte Neuverteilung ist erst im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Einnahmeaufteilungsverfahrens im Verbund möglich, da eine zweckmäßige Neugestaltung nur durch eine gesamtheitliche Betrachtung aller Einnahmen der Unter-

nehmen erreicht werden kann. Dabei muss die bisherige Einnahmeaufteilung unter Berücksichtigung des Ausgleichs verbundbedingter Belastungen als auch der Zuweisungen nach § 15 ÖPNVG und der Ausgleichszahlungen nach SGB IX neu und leistungsorientiert geregelt werden.

Die Entwicklung einer neuen Einnahmeaufteilung im naldo ist bereits im Gange. Es müssen viele unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden, weshalb das Verfahren äußerst aufwändig und zeitintensiv ist.

3. Verwendung des Mittelaufwuchses ab 2021

Bezüglich der Verwendung ihrer Mehreinnahmen haben die naldo-Landkreise folgendes Vorgehen abgestimmt:

- **Die Mehrzuweisungen der 1. Tranche verbleiben** in den Jahren 2021 - 2023 bei den Landkreisen und werden zur Finanzierung des aktuellen Verkehrsangebots bzw. für Angebotsverbesserungen genutzt, die bei allen Landkreisen entweder bereits umgesetzt sind oder demnächst umgesetzt werden.

  In den letzten Jahren ist der Finanzbedarf für den ÖPNV im Zollernalbkreis durch Verbesserungen des Verkehrsangebots wie z. B. den Rufbus oder Nachtschwärmer ständig gestiegen. Erheblich mehr Mittel werden durch die bevorstehende Einführung der fünf neuen Linienbündel im Sommer diesen Jahres benötigt, mit denen deutliche Angebotsverbesserungen erfolgen, wie z.B. der Halbstundentakt zwischen Balingen und Rosenfeld oder die Einführung des Regiobusses zwischen Ebingen und Meßstetten.

  Ferner entfällt ab 2021 die ergänzende jährliche Zuweisung des Landes zur Finanzierung der Verwaltungskosten in Höhe von 1 % der Status Quo Mittel in Höhe von rd. 27.000 EUR jährlich. Die Verwaltungskosten sollen künftig aus den Mehrzuweisungen nach § 15 ÖPNVG finanziert werden.

  Aus den aufgeführten Gründen ist es zweckmäßig, mit der **ersten Tranche der Mehrzuweisungen in den Jahren 2021 bis 2023 einen Teil unserer Angebotsverbesserungen zu finanzieren. Damit verringern wir den Zuschussbedarf aus Kreismitteln jährlich um ca. 350.000 €.**

- **Die Mehrzuweisungen der 2. Tranche** werden in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der solidarischen Finanzierung des Tarifs im naldo **von allen vier Landkreisen für Tarifmaßnahmen** verwendet. Da die Ausgleichszahlungen nach § 15 ÖPNVG seit der Einführung des naldo-Tarifs im Jahr 2002 vom Land **pauschal um 10 % gekürzt und über die Jahre hinweg nicht dynamisiert wurden**, erfolgte keine Anpassung an die Kostensteigerungen der Verkehrsunternehmen z. B. für Personal- oder Betriebskosten. Die Kürzung der Mittel und die fehlende Dynamisierung wurden jeweils in die jährliche Tarifanpassungsrate einkalkuliert, was zu Tarifsteigerungen führte. **Bei den Abos für den Berufsverkehr wurden die Preise in den vergangenen Jahren deutlich überproportional erhöht.** Da in den nächsten Jahren insbesondere bei den Berufspendlern ein großes Fahrgastpotenzial gesehen wird, soll der Tarif für

die Abos im Berufsverkehr mit Hilfe des Mittelaufwuchses zumindest bis 2023 stabil gehalten werden, um eine attraktive Alternative für das Auto bieten zu können.

In der praktischen Umsetzung werden die Mittel während dieses Zeitraums zusätzlich zu den Status Quo Mitteln an die regionalen Verkehrsunternehmen ausgeschüttet. Dadurch verringert sich deren Defizit, welches die jährliche Tarifanpassungsrate maßgeblich mitbestimmt.

- Die Verwendung der Mehrzuweisungen der 3. Tranche ist noch offen.

4. Weiteres Vorgehen

Die aktuellen Allgemeinen Vorschriften der naldo-Landkreise sind zum 31.12.2020 abgelaufen. Sie können allerdings, wenn – wie geschehen – die Rechtsverordnung des Landes nicht rechtzeitig vorliegt, verlängert bzw. angepasst werden. Dies wird von den Verwaltungen aller vier naldo-Landkreise angestrebt**. Im Landkreis Tübingen ist der entsprechende Beschluss bereits im vergangenen Herbst ergangen.** Die Landkreise Sigmaringen und Reutlingen streben die Beschlussfassung in der ersten Sitzungsrunde 2021 an.

Sobald Ergebnisse der neuen Einnahmeaufteilung im naldo vorliegen, können die Landkreise die Allgemeinen Vorschriften auf neue und langfristige Grundlagen stellen.